

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



13.09.2017

Beschlussantrag Nr. : 234-2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	18.10.2017			
Bau- und Vergabeausschuss	25.10.2017			
Stadtrat	01.11.2017			

Beschlussgegenstand:

Bebauungsplan Nr. 02-2017wo "Diakonie" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Wolfen - Änderung des Verfahrens (§ 13a BauGB)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2017wo „Diakonie“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Wolfen, für den in der Anlage dargestellten Bereich.
2. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.
5. Die Aufhebung des Beschlusses 004-2017 vom 08.02.2017.

Begründung:

Der Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainchen (nachfolgend: Vorhabenträger) hat Bebauungsabsichten auf seinem Grundstück. Aus diesem Grund wurde das Gebiet in der Vergangenheit hergerichtet. Beabsichtigt ist eine maximal zweigeschossige Bebauung mit sozialen Einrichtungen. Die Fläche wird als Gemeinbedarfsfäche ausgewiesen. Damit ist der Bebauungsplan konform mit dem

Flächennutzungsplan. Einer Berichtigung bedarf es nicht. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 3,1 ha. Der Vorhabenträger erstellt die Unterlagen in Eigenregie und übernimmt sämtliche Kosten. Dazu wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Die ursprüngliche Einschätzung, dass ein qualifiziertes Verfahren notwendig ist (Beschluss 004-2017), wird revidiert. Das Verfahren wird angepasst. Es kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Somit ist nur eine einmalige Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden notwendig. Der Beschluss 004-2017 ist daher aufzuheben.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

004-2017 Aufstellungsbeschluss BP 02-2017wo

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? 004-2017

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) **Untersachkonten:**

b) **Maßnahmenummer (bei Investitionen):**

c) **Betrag in € einmalig: keine**

d) **Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine, Finanzierung über städtebaulichen Vertrag**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **234-2017**

Anlagen:

Anlage - Geltungsbereich